
**Verordnung vom 21.03.2007
über das Landschaftsschutzgebiet
„Elmendorfer Holz“
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Elmendorfer Holz“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28,00 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.
Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines alten Waldstandortes, der in Teilbereichen mit Arten des bodensauerer Buchenwaldes und mit Arten des mesophilen Eichen- Hainbuchen- Mischwaldes feuchter, basenreicher Standorte bewachsen ist, einschließlich der angrenzenden Nadel-Laub-Mischwaldflächen, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Von besonderer Bedeutung ist der Altholzbestand im Gebiet als Lebensraum für eine artenreichen Fauna.

Aufgrund der unterschiedlichen Boden- und Wasserverhältnisse, gekennzeichnet durch Stau- und Grundwasserböden auf der östlichen Seite und Podsolböden im Westen, hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung als Standort artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen.

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Die Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es handelt sich um die Natura 2000 - Umsetzungsfläche 433 „Elmendorfer Holz“. Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Erhaltungsziele sind der Schutz und die Entwicklung naturraumtypischer naturnaher Waldkomplexe mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern.

1. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.1 Übrige Lebensraumtypen:

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robur-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

Erhaltung/ Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Gebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten Arten des bodensauren Buchenwaldes und Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes erfasst werden. Zu den kennzeichnenden Pflanzenarten gehören u. a. Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*). Auf den feuchteren mesophilen Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes wurden folgende kennzeichnende Pflanzenarten nachgewiesen: Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wiesenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Waldschlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Wald-Sanickel (*Sanicula europaea*) und einige Nässezeiger wie Winkelsegge (*Carex remota*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Sumpfpipau (*Crepis paludosa*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*).

Darüber hinaus sind große Teile des Waldgebietes mit Laub-Nadelmischwald bewachsen.

Das Waldgebiet mit seinen unterschiedlichen Baumbeständen bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum. Es ist Nahrungs- und Brutbiotop, bietet der Fauna Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden und dient vielen Tierarten als Rückzugsgebiet aus den bebauten Bereichen.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Die Bodenprofile unter den alten Waldstandorten geben Rückschlüsse über ursprüngliche Bodenstrukturen der Ammerländer Geest.

Darüber hinaus übernimmt der Waldbestand die Filterung des Oberflächenwassers und hat eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

Aufgrund der Lage am Zwischenahner Meer hat dieses Schutzgebiet für die Erholung in Natur und Landschaft eine hervorragende Bedeutung.

Das Waldgebiet „Elmendorfer Holz“ prägt darüber hinaus die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Umgebung des nördlichen Zwischenahner Meeres zwischen den Ortschaften Helle, Elmendorf und Meyerhausen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist das „Elmendorfer Holz“ als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiet für die ruhige Erholung dargestellt.

§ 4 Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe § 6 (1) Pkt.5). Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs.
4. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3).
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 3). Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen.

6. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinaus geht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (1) Pkt. 6). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.
7. Pflanzung von Baumarten die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine max. 10% Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

8. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.
9. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
10. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
11. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

Im übrigen gelten für die Staatswaldflächen die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 12.01.1998 – Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms für langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
 3. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.
 4. Seismische Messungen.
 5. Die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
 6. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
- d) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes,
 - 2. Pflege von Wallhecken,
 - 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Maßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt. Der Managementplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im FFH-Gebiet „Elmendorfer Holz“ vorhandenen „Übrigen Lebensraumtypen“.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007
Landkreis Ammerland
Jörg Bensberg
Landrat